

Richtlinie

zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 VIII

1. Allgemeine Grundsätze

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII können und sollen Träger an folgenden Aufgaben mitwirken:

- Übernahme von geeigneten Diensten und Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 SGB VIII)
- Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs.3 SGB VIII)
- Beantragung einer auf Dauer angelegten Förderung / Regelfinanzierung (§ 74 Abs.1 SGB VIII)
- Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung des Jugendhilfeplans (§ 80 Abs.3 SGB VIII)

An Hand dieses Aufgabenspektrums wird deutlich, dass der Träger der freien Jugendhilfe eine Gewähr für Kontinuität bieten muss. Die Anerkennung dient einer verlässlichen Partnerschaft im Rahmen der öffentlichen und freien Jugendhilfe

2. Anerkennungsvoraussetzungen

Neben den Voraussetzungen des § 75 SGB VIII und des § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.08.1991 müssen folgend Bedingungen erfüllt werden:

2.1.Der Träger soll seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Fachbereich Bildung der Stadt Halle haben und über einen Zeitraum von drei Jahren nachweisbar tätig gewesen sein.

2.2.Der Träger muss Ziel und Zweck seiner Tätigkeit in Halle in einer nachprüfbarer Weise (Satzung bzw. in den dem Rang nach einer Satzung entsprechenden Statuten) festgelegt haben und bestrebt sein, sie kontinuierlich in seiner Arbeit zu verwirklichen.

2.3.Die Mitgliederzahl soll nicht begrenzt sein.

2.4.Der Träger muss als gemeinnützig anerkannt und bereit sein, mit andern Trägern der Jugendhilfe zusammenzuwirken.

2.5.In einer Jugendgemeinschaft müssen mindestens alle Mitglieder über 14 Jahre in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung des Trägers teilnehmen.

2.6.Der Träger muss bereit sein, Beauftragten der Behörde jederzeit Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.

2.7.Ein anzuerkennender Träger der freien Jugendhilfe soll zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens sieben Mitglieder, eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft von mindestens 20 Mitgliedern haben. Das Alter der Mitglieder von Jugendgemeinschaften soll – von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen – in der Regel 27 Jahre nicht überschreiten.

2.8.Soweit eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft einem Erwachsenenverband angehört, muss die Jugendgemeinschaft, bei Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Erwachsenenverbandes, die Möglichkeit haben, nach der Satzung eigenverantwortlich handeln und wirken zu können.

2.9.Der freie Träger muss eine ausreichende feste Organisationsstruktur aufweisen, die seinen Fortbestand unabhängig vom Wechsel der Mitglieder garantiert, ein Handeln nach außen hin ermöglicht und so eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt.

3. Voraussetzungen für Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe

Für die Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe (§§ 11,13,14, 27 ff SGB VIII) müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen vorliegen:

3.1.Eine inhaltliche Konzeption, die mit dem Fachbereich Bildung abgestimmt wird;

3.2.Kooperative Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bildung muss gewährleistet sein;

3.3.Nachweis der fachlichen Qualifikation der zuständigen Projektmitarbeitenden des Trägers;

3.4.Ein Kosten- und Finanzierungsplan;

3.5.Nachweis einer kontinuierlichen fachlichen Arbeit, einschließlich der Annahme des Angebotes durch Kinder und Jugendliche.

4. Befristung, Bedingungen, Widerruf

4.1.die Anerkennung erfolgt in der Regel unbefristet, nur in begründeten Einzelfällen erfolgt eine Anerkennung zeitlich befristet. Diese Frist beträgt ein Jahr, wenn die antragstellende Person sich noch im Stadium des Aufbaus einer Organisation befindet oder sein Organisationsgefüge unbefristet erscheint.

4.2.Die Anerkennung kann unter Bedingungen zuerkannt werden.

4.3.Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht vorliegen.

5.Verfahren und Anerkennung

5.1.für den Antrag ist der Vordruck „Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG Nr. 4001-510 zu verwenden, Diesem Formblatt sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Satzung des Vereins
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Eintrag ins Vereinsregister
- Gründungsprotokoll
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung

• 5.2.Reichen die von der antragstellenden Person beigebrachten schriftlichen Unterlagen nicht aus, wird dieser Gelegenheit gegeben den Antrag mündlich zu begründen.

5.3.Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet der Jugendhilfeausschuss Die Entscheidung wird der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt.

6.Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 07.12.1994 in Kraft.

Jugendhilfeausschuss